



**Lagerhausgenossenschaft Rohrbach eGen
4150 Rohrbach-Berg, Scheiblberg 44;
Ableitung von Niederschlagswässern der Dach-
flächen und der Fahr- und Parkflächen der Lager-
hausfiliale 4134 Putzleinsdorf, Glotzing 20, auf dem
Grundstück 632/2, KG Putzleinsdorf;
Anpassung Entwässerung,
gewerbebehördliche Genehmigung
der Niederschlagswasserableitung**

Bearbeiter/-in: Mag. Alexander Walchshofer
Tel: (+43 7289) 88 51-69410
Fax: (+43 7289) 88 51-26 93 99
E-Mail: bh-ro.post@ooe.gv.at

Rohrbach-Berg, 14.07.2025

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat mit Bescheid vom 24. August 2016, Ge20-17-2016, der Lagerhausgenossenschaft Rohrbach eGen, Scheiblberg 44, 4150 Rohrbach-Berg, für die Betriebsanlage der Lagerhausfiliale in Putzleinsdorf in 4134 Putzleinsdorf, Glotzing 20, auf dem Grundstück 632, KG und Marktgemeinde Putzleinsdorf, die gewerbebehördliche Genehmigung für die **Ableitung der Niederschlagswässer der Verkehrs-, Park- und Lagerflächen** (Gesamteinzugsfläche 3.201 m²) über eine belebte Bodenzone in Form einer Muldenversickerung sowie für die **Ableitung der Niederschlagswässer der Dachflächen** (Gesamteinzugsfläche 3.099 m²) über ein unterirdisches Retentionsbecken (Volumen 245 m³) in den Brücklbach erteilt.

Diese Anlage ist im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Rohrbach unter der Wasserbuch-Postzahl 413/4498 eingetragen.

Im Zuge des behördlichen Überprüfungsverfahrens wurde am 14.03.2023 eine gewerbebehördliche Überprüfung der wasserbautechnischen Anlagen durchgeführt und das Verfahren mit Überprüfungsbescheid vom 05.04.2023, GZ: 2017-452935/59, abgeschlossen. Jedoch wurden hierbei vom Amtssachverständigen für Wasserbautechnik verschiedene Mängel festgestellt und deren Behebung mittels angeführten Bescheid aufgetragen. Am 07.02.2025 langte bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, die Meldung betreffend die Behebung der festgestellten Mängel unter Vorlage von diesbezüglichen Unterlagen ein. Daraus ergibt sich, dass aufgrund von Platzgründen eine Änderung betreffend das projektierte einstufige Becken bis zum HQ 30 durchgeführt werden musste und dies nun als zweistufiges Becken mit anderem Beckenvolumen und nun 2 Konsenswassermengen ausgeführt wurde. Da es sich hierbei um wesentliche Änderungen zur Bewilligung vom 24. August 2016, Ge20-17-2016, handelt, ist eine Abänderung der erteilten Bewilligung notwendig.

Hierüber wird eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokalaugenschein ausgeschrieben.

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung zu kommen.

Ort der Zusammenkunft:

Lagerhausfiliale in Putzleinsdorf, Glotzing 20

Datum:

Montag, 28. Juli 2025

Zeit:

13:30 Uhr

Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen, wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Rechtsgrundlage

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, § 356 b Abs. 1 Z. 3 und § 88 Gewerbeordnung 1994 in Verbindung mit §§ 98 und 121 und §§ 32 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a, 11 - 15, 21, 98, 102 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) und.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- durch Anschlag im Marktgemeindeamt Putzleinsdorf
- Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach – (<http://www.bh-rohrbach.gv.at/aktuell/>)
- durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach
- durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung

kundgemacht wurde.

Zutreffendes ist angekreuzt !

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde

bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren.**

Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen. Als Nachbarn sind auch die oben genannten Personen zu behandeln, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder doch tatsächlich den gleichen Nachbarschaftsschutz genießen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte (bitte entsprechende Unterlagen zB. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde als Ladung.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Alexander Walchshofer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-ro.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-rohrbach.gv.at.

Unsere Arbeitsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhrohrbach.htm.